



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 14.5.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 14.5.2020.docx

Newsletter 14.5.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- COVID-19-Risikoatteste: Abrechnung durch Wahlärztinnen und Wahlärzte
- SARS-CoV-2-Abstrich bei gesunden Personen
- Zusätzliche Suchmöglichkeiten auf der Homepage für SARS-CoV-2-Abstrich und Patientenverfügung
- Registrierkasse bei Barzahlungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2
- Transporte für Fahrten in Krankenhäuser und nach Hause

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

COVID-19-Risikoatteste: Abrechnung durch Wahlärztinnen und Wahlärzte

Ergänzend zu unserem Newsletter vom 12.5.2020 teilen wir mit, dass Risiko-Atteste durch Wahlärzte nunmehr auch bei der BVAEB und der KFA-Graz direkt mit der Position „COVRA“ abgerechnet werden können. Die Abrechnung erfolgt für Wahlärzte jedoch quartalsweise analog der ÖGK.

SARS-CoV-2-Abstrich bei gesunden Personen

Bitte beachten Sie folgendes bei Personen, die aus dem Ausland kommen und sich in eine freiwillige Heimquarantäne begeben. Sollten diese zum Zweck der vorzeitigen Beendigung der Isolierung einen SARS-CoV-2 Abstrich mit anschließender Testung vornehmen lassen wollen, ist gegebenenfalls zusätzlich zu den von uns empfohlenen Tarifen für den Abstrich ein Hausbesuch sowie das Kilometergeld nach der privatärztlichen Honorarordnung (<https://www.aekstmk.or.at/129>) verrechenbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Personen ausschließlich an ihrem Aufenthaltsort getestet werden müssen, da sie diesen nicht verlassen dürfen.

Zusätzliche Suchmöglichkeiten auf der Homepage für SARS-CoV-2-Abstrich und Patientenverfügung

Die Ärztesuche auf der Homepage <https://www.aekstmk.or.at/46> wurde erweitert.

Es kann nun zusätzlich gesucht werden nach:

- Abstrich SARS-CoV-2 bei gesunden Personen (bitte weiter unten in der Suchmaske scrollen)
- Patientenverfügung (weiter nach unten in der Suchmaske)

Registrierkasse bei Barzahlungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Das Durchführen von Abstrichen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 bei Nicht-Verdachtsfällen ist ausschließlich eine Privatleistung und daher auch privat zu bezahlen.

Sofern Sie diese Leistungen bar in Rechnung stellen, vergessen Sie nicht, dass Sie bei Erreichen beider Obergrenzen (Jahresumsatz über € 15.000,- und Barumsätze über € 7.500,-) eine Registrierkasse benötigen. Ab dem erstmaligen Überschreiten der angeführten Grenzen besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes für die Umsatzsteuer (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) eine Registrierkassenpflicht. Kassenleistungen sowie nachträgliche Zahlungen mit Erlagschein oder e-Banking sind keine Barumsätze. Aufgrund der Belegerteilungsverpflichtung ist jedem Barzahlenden ein Beleg auszustellen und auszuhändigen. Für Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Frau Pöttler, Tel. 0316 8044 DW 69, zur Verfügung.

Transporte für Fahrten in Krankenhäuser und nach Hause

Laut Mitteilung des Roten Kreuzes soll bei Rettungstransporten für Risikopatienten, bei denen eine Infektion mit COVID-19 einen schweren Krankheitsverlauf erwarten lässt (zB Nierenersatztherapie, Immuntherapie, Zustand nach Organtransplantation), auf dem Transportschein „Risikopatient, Einzeltransport“ vermerkt sein.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident